



# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 03.07.2001)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**SPS Schumann & Patz GmbH**

**Uttmannstraße 15**

**01591 Riesa**

die ab 01.06.1995 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern mit Bescheid vom 03.05.2001

unbefristet verlängert.

Im Auftrag

  
Janik



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.